

punkte für die Koordinierungsaufgabe des Landwirtschaftsrates. Der Landwirtschaftsrat leitet die zu seinem Kreis oder Bezirk gehörenden LPG an, zeigt ihnen die fortgeschrittensten und modernsten Entwicklungsvarianten. Er stützt sich dabei auf wissenschaftlich-technische Grundkonzeptionen zur Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionszweige.

Auf der Grundlage von Beschlüssen der Genossenschaften hat der Landwirtschaftsrat Koordinierungsaufgaben bei der Realisierung beschlossener Entwicklungspläne zu lösen. Dabei gilt es, den komplexen Plan zur Entwicklung der Landwirtschaft auszuarbeiten.

Der einheitliche Plan des Landwirtschaftsbaus nach § 5 der Landbauordnung vom 12. Mai 1967 ist hinsichtlich des Investbauwesens wesentlicher Bestandteil dieses Planes. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es genügt, die Koordinierungsaufgabe in einer Beratung und Beeinflussung beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen den Investitionsträgern und den Investbaubetrieben über die Errichtung von Produktionsanlagen erschöpft zu sehen, oder ob sie die Notwendigkeit einschließt, die Investbaukapazitäten schon durch Koordinierungsvereinbarungen auf die bevorstehenden Aufgaben zu lenken.

Greifen wir auf einige Erfahrungswerte zurück: Die Landbaukombinate haben dort das höchste Niveau vertraglicher Organisation der zwischenbetrieblichen Kooperation in Vorbereitung und Durchführung landwirtschaftlicher Investitionen erzielt, wo eine planvolle, systematische Zusammenarbeit der vorgeordneten Organe (Bezirksbauamt, Bezirkslandwirtschaftsrat, WB u. a.) besteht. Anfang 1967 untersuchte die ABI im Bezirk Leipzig den produktiven Einsatz von 220 neuen Stallanlagen. Dabei mußte festgestellt werden, daß die Anlagen teilweise nicht genügend mechanisiert waren und andererseits z. B. Milchviehanlagen nur zu 87,1 % mit Kühen belegt worden waren. Neben anderem wurde eine mangelhafte Abstimmung mit den genossenschaftlichen Kollektiven als wohl entscheidende Ursache für diesen unbefriedigenden Zustand ermittelt.²⁰

Oft genug konnte in der Vergangenheit beobachtet werden, daß Ausführungsbetriebe auf Wunsch des Investitionsträgers Anlagen errichteten, die der Rentabilitätsentwicklung des Investitionsträgers wenig oder auch gar nicht dienten.²¹ Wenn die Landbauordnung hier auch neue Möglichkeiten eröffnet, so wird dennoch deutlich, daß eine neue Qualität in den Methoden der Abstimmung erforderlich ist. Gleichzeitig beweist das Untersuchungsergebnis der ABI im Bezirk Leipzig, daß der Wirksamkeit der Wirtschaftsverträge zwischen den Investitionsträgern und den Ausführungsbetrieben auch Grenzen gesetzt sind und eine hinreichende Koordinierung der Planungs- und Leitungsaufgaben im Zweig bzw. Gebiet nur von den Organen vorgenommen werden kann, bei denen alle Fäden tatsächlich zusammenlaufen. Diese Organe sind in unserem Falle die Bezirksbauämter, die WB und die Landwirtschaftsräte. Die wirtschaftsrechtlich gesicherte Koordinierung liegt im Interesse der Landwirtschaft selbst. Der Landwirtschaftsrat wird seine Aufgaben gegenüber den LPG und GPG nur erfüllen können, wenn er gleichzeitig die materielle Sicherung derjenigen Entwicklungsvarianten garantieren kann, die er seinen Genossenschaften vorträgt — eine Garantie in Form abgestimmter Entwicklungs- und Produktionspläne des Bauwesens und des Anlagenbaus.

²⁰ vgl. „Im Schatten großer Ställe“, Deutsche Bauzeitung, 1967., Nr. 21, S. 10.

²¹ Vgl. „Die Sieversdorfer Arznei“, Deutsche Bauernzeitung, 1967, Nr. 8, S. 16. — Hier wurde infolge mangelnder Bauberatung eine Stallanlage errichtet, die die LPG unter Beachtung ihres Wirtschaftsniveaus einfach nicht effektiv nutzen konnte.